

Honorarordnung der Satzung für die Volkshochschule der Stadt Castrop-Rauxel

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 24.11.2016 aufgrund des § 9 Abs. 2 der Satzung für die Volkshochschule der Stadt Castrop-Rauxel in Verbindung mit §§ 7, 41 Abs. 1 Ziffer f und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 8 u. 13), folgende Honorarordnung beschlossen:

§ 1

Honorar Kurs- und Semesterarbeit

(1) Für die Durchführung von Kursen erhalten die Dozenten je Unterrichtsstunde (45 Minuten) folgende Honorare:

1.1 Gesundheitserziehung

Sportkurse alt: 13,00 - 16,50 €

Kultur / Gestalten neu: 15,00 - 19,00 €

1.2 Politik – Gesellschaft – Umwelt

Sprachen

Arbeit und Beruf

Grundausbildung

Nachträgliche Bildungsabschlüsse

Zertifikatskurse: alt: 15,00 - 20,00 €

im letzten Halbjahr Schulabschlüsse neu: 18,00 - 24,00 €

(2) Honorare und Nebenkosten (Reisekosten) werden für Seminare, Studienreisen, Exkursionen, Tagesseminare und andere spezielle Veranstaltungsformen sowie Entgeltkurse als frei aushandelbare Honorare auf der Grundlage der Kostenkalkulation gezahlt.

Neu: Honorare für Veranstaltungen aus Drittmitteln (ESF, BAMF) orientieren sich an der Empfehlung des Zuwendungsgebers.

§ 2

Honorar Einzelveranstaltung (EV)

- (1) Für Einzelveranstaltungen können Honorare bis zu 300,00 € gezahlt werden. Neu: Höhere Honorarwünsche auf Grund besonderer Qualifikation oder besonderer Vorbereitung sind im Team zu beraten und zu beschließen.
- (2) Neu: Die VHS-Leitung kann ein höheres Honorar in freier Höhe vereinbaren, wenn Teilnehmerzahl und Gebühreneinzahlungen eine Kostendeckung erwarten lassen. Die VHS-Leiterin kann bei Nichterreichung der Kostendeckung das Honorar auf den Regelsatz reduzieren. Im begründeten Einzelfall kann auf eine Kostendeckung verzichtet werden. Hierzu ist ein Teambeschluss notwendig

§ 3

Ausfallhonorar

- (1) Kann eine geplante Maßnahme nicht begonnen werden, kann ein Ausfallhonorar von 50,00 € gezahlt. Hierzu ist ein Teambeschluss erforderlich.
- (2) Soweit eine Maßnahme im Laufe des Arbeitsabschnittes nicht weitergeführt werden kann, wird das Honorar der tatsächlich durchgeführten Unterrichtsstunden abgerechnet.
- (3) Werden Maßnahmen zusammengelegt, wird vom Tage der Zusammenlegung an nur das Honorar für die sich nach Zusammenlegung ergebene Zahl der Unterrichtsstunden gezahlt.

§ 4

Honoraränderung

Das VHS Team und die VHS Leitung haben im Abstand von zwei Jahren Vorschläge für eine mögliche Änderung der VHS-Honorare zu erarbeiten.

§ 5

Prüfungshonorare

- (1) Für die Korrektur von schriftlichen Arbeiten wird ein Honorar für zwei Unterrichtsstunden gezahlt.

- (2) Für staatliche Prüfungen oder vergleichbare Zertifikate, die der Volkshochschule übertragen wurden, wird ein Honorar in Anlehnung an die Empfehlungen des Kultusministers gezahlt.
- (3) Neu: Das Honorar für Prüfungen in Drittmittel finanzierten Kursen (BAMF, ESF) richtet sich nach den Regelungen des Zuwendungsgebers.

§ 6

Inkrafttreten

Die geänderte Honorarordnung tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft. Zugleich tritt die bis dahin geltende Honorarordnung für die Volkshochschule der Stadt Castrop-Rauxel vom 01. Februar 2008 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Honorarordnung für die Volkshochschule Castrop-Rauxel wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung und sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 25.11.2016

K r a v a n j a
Bürgermeister